

RS OGH 1972/1/27 12Os195/71, 12Os63/72, 10Os62/72, 10Os120/72, 13Os87/74, 13Os149/81, 11Os90/82, 110

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.01.1972

Norm

StPO §345 Abs1 Z8

StPO §345 Abs3

StPO §345 Abs4

Rechtssatz

Der § 345 Z 8 StPO umschreibt zwar einen absoluten Nichtigkeitsgrund, für den die Einschränkungen des § 345 Abs 3 und 4 StPO keine Geltung haben; aber nicht jeder wie immer geartete Mangel der Rechtsbelehrung begründet schon als solcher eine Nichtigkeit im Sinne der eingangs genannten Gesetzesstelle, sondern grundsätzlich nur eine sachlich erhebliche Unrichtigkeit oder eine solche Unvollständigkeit, durch die die Geschworenen ohne die nach den Umständen des Falles erforderliche Belehrung über für ihren Wahrspruch wesentliche Rechtsbegriffe gelassen wurden, oder schließlich eine so undeutliche oder so widerspruchsvolle Rechtsbelehrung, daß durch sie die Geschworenen bei Auslegung für die Richtigkeit ihres Wahrspruches wesentlicher Rechtsbegriffe irregeleitet werden konnten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 195/71

Entscheidungstext OGH 27.01.1972 12 Os 195/71

Veröff: SSt 43/3 = EvBI 1972/217 S 413 = RZ 1972,165

- 12 Os 63/72

Entscheidungstext OGH 13.06.1972 12 Os 63/72

- 10 Os 62/72

Entscheidungstext OGH 05.09.1972 10 Os 62/72

nur: Nicht jeder wie immer geartete Mangel der Rechtsbelehrung begründet schon als solcher eine Nichtigkeit im Sinne der eingangs genannten Gesetzesstelle, sondern grundsätzlich nur eine sachlich erhebliche Unrichtigkeit oder eine solche Unvollständigkeit, durch die die Geschworenen ohne die nach den Umständen des Falles erforderliche Belehrung über für ihren Wahrspruch wesentliche Rechtsbegriffe gelassen wurden, oder schließlich eine so undeutliche oder so widerspruchsvolle Rechtsbelehrung, daß durch sie die Geschworenen bei Auslegung für die Richtigkeit ihres Wahrspruches wesentlicher Rechtsbegriffe irregeleitet werden konnten. (T1)

- 10 Os 120/72

Entscheidungstext OGH 15.06.1973 10 Os 120/72

Beisatz: Der Umstand, daß die an sich richtige Rechtsbelehrung auch Rechtsbegriffe und Rechtsfragen erörterte, die für eine richtige Beantwortung der den Geschworenen vorgelegten Fragen unentscheidend war, also überflüssige Ausführungen enthielt, macht in der Regel der Fälle die Rechtsbelehrung nicht zu einer unrichtigen und dies in der Mehrzahl der Fälle selbst dann nicht, wenn diese überflüssigen Ausführungen Unrichtigkeiten enthielten. (T2) Veröff: EvBl 1973/309 S 638

- 13 Os 87/74

Entscheidungstext OGH 17.10.1974 13 Os 87/74

Vgl auch; Beisatz: Überflüssige Ausführungen. (T3)

- 13 Os 149/81

Entscheidungstext OGH 05.11.1981 13 Os 149/81

nur T1; Veröff: EvBl 1982/80 S 269

- 11 Os 90/82

Entscheidungstext OGH 04.08.1982 11 Os 90/82

nur T1

- 11 Os 104/82

Entscheidungstext OGH 20.10.1982 11 Os 104/82

Vgl auch; Veröff: StS 53/62 = EvBl 1983/86 S 329

- 12 Os 74/84

Entscheidungstext OGH 14.06.1984 12 Os 74/84

Vgl auch; Beis wie T3

- 12 Os 79/84

Entscheidungstext OGH 28.06.1984 12 Os 79/84

Vgl auch; Beis wie T3

- 11 Os 4/85

Entscheidungstext OGH 19.02.1985 11 Os 4/85

Vgl auch; nur T1

- 11 Os 146/86

Entscheidungstext OGH 28.10.1986 11 Os 146/86

Vgl auch; nur T1

- 11 Os 157/86

Entscheidungstext OGH 09.12.1986 11 Os 157/86

nur T1

- 13 Os 102/91

Entscheidungstext OGH 20.11.1991 13 Os 102/91

Vgl auch; Beisatz: Die mit einer Unrichtigkeit der Rechtsbelehrung verknüpfte Nichtigkeitssanktion erstreckt sich auf alle abstrakt denkbaren nachteiligen Auswirkungen des Fehlers. Sie erfaßt demnach nicht auch solche Fälle, in denen die Unrichtigkeit eine den Beschwerdeführer begünstigende Belehrung zu einer für ihn nachteilig beantworteten Frage betrifft, weil es insoweit generell an einer überhaupt denkbaren Benachteiligung des Beschwerdeinteresses fehlt (EvBl 1983/18). (T4)

- 13 Os 108/94

Entscheidungstext OGH 10.08.1994 13 Os 108/94

Vgl auch; nur T1

- 13 Os 114/96

Entscheidungstext OGH 18.09.1996 13 Os 114/96

Ähnlich; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0100954

Dokumentnummer

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at